

biologischer und sozio-kultureller Faktoren“ (S. 11) herunterzuspielen. Für die Forschungspraxis scheint ihnen eine „Beschränkung auf körperlich-physische Gewalt“ (S. 15 Anm. 50) sinnvoller als die Arbeit mit einem weitgefaßten Begriff, der auch strukturelle Gewalt einschließt. – Werner MEYER, *Gewalt und Gewalttätigkeit im Lichte archäologischer und realienkundlicher Zeugnisse* (S. 39–64), zeigt, daß erst das Heranziehen schriftlicher Quellen eine angemessene Interpretation von realiter aufgefundenen oder von dargestellten Waffen hinsichtlich der „Gewaltfrage“ erlaubt. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Grenzen zwischen Gegenständen alltäglichen Gebrauchs und Waffen fließend waren und Waffen ein soziales Unterscheidungsmerkmal darstellten. Eingebettet sind diese Überlegungen in eine „Typologie“ von Waffen, die sich zum Angriff eignen. – Thomas SCHARFF, *Reden über den Krieg. Darstellungsformen und Funktionen des Krieges in der Historiographie des Frühmittelalters* (S. 65–80), erblickt in der ma. Historiographie selbst die Ursache für die weitverbreitete moderne Vorstellung von einer besonderen Gewaltbereitschaft des MA. Die Prologe frühma. Geschichtsschreibung betonen häufig, daß die Kriege der Könige und Völker das Hauptthema bilden. In der Darstellung erscheint dann Kriegführen als Haupttätigkeit des Herrschers. Der Herrscher wird durch siegreichen Krieg legitimiert, was gleichsam dessen Perpetuierung verlangt. Fähigkeit zum Krieg nach außen und innere Ordnung korrespondieren einander. Die Historiographie verschafft dem gefallenen Krieger die Möglichkeit, in der kollektiven Memoria ewigen Ruhm zu erwerben – manchmal aber nur als Widerschein ruhmsüchtigen und militärisch sinnlosen Verhaltens. – Klaus van EICKELS, *Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner* (S. 81–103): Blendung und Entmannung sind im skandinavisch-normannischen Bereich als Ersatz für die Todesstrafe bezeugt. E. führt das darauf zurück, daß hier Vorstellungen einer sich weit erstreckenden Verwandtschaft etabliert waren, innerhalb derer Tötung nicht erlaubt war. Dazu beobachtet er einen Wandel in der Vorstellung vom strafenden Herrscher: der König, der selbst zum Rächer wird, verschwindet, denn der „Zorn des Königs wurde gebunden an die Einhaltung prozessualer Vorschriften“ (S. 86). – Christine REINLE, *Bauerngewalt und Macht der Herren. Bauernfehden zwischen Gewohnheitsrecht und Verbot* (S. 105–122), greift auf ihr Buch zu den Bauernfehden zurück (vgl. DA 61, 358 f.) und überwölbt die Deutung der Fehde als rechtliches und soziales Phänomen mit der Bemerkung, in der „Macht der angehenden Landesherren“ habe es gelegen, „Recht und Unrecht zu definieren und diese Definitionen vermittle der staatlichen Gewalt durchzusetzen“ (S. 122). – Udo FRIEDRICH, *Die ‚symbolische Ordnung‘ des Zweikampfs im Mittelalter* (S. 123–158), betont den „Gewaltcharakter von Gesellschaftsprozessen“ (S. 123) fast im Sinne einer anthropologischen Konstante. „Der Zweikampf erscheint geradezu als kulturelles Leitmedium, in dem soziale, politische und kulturelle Standpunkte ausgehandelt werden“ (S. 128). Welche Variationsbreite dem in der ma. epischen Literatur innewohnt, erläutert F. an eindrucksvollen Beispielen. Verherrlichung von blanker Gewalt wird dadurch entgegengetreten, daß „das feudale Gewaltprinzip mit der alten Gerechtigkeitsforderung, wonach das Recht den Schwächeren zu schützen habe“ (S. 153), harmonisiert wird. Es wäre lohnend, F.s Beobachtungen mit den Ergebnissen von Gerd Althoff zu vergleichen, wonach die ma. Historiographie